

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 20/16

ö. D. 2 Ca 1251 b/15 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 01.06.2016

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

..

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 01.06.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 04.12.2015 – öD 2 Ca 1251/15 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers.

Der Kläger ist gelernter Maschinenschlosser und seit dem 01. August 1986 bei der Beklagten beschäftigt. Im Zeitraum vom 29. März 2005 bis zum 18. April 2005 wurde er zum Maschinisten des Leitstandes im Fußgängertunnel R. ausgebildet.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und sowie der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO) kraft beiderseitiger Tarifbindung Anwendung. Die Beklagte vergütet den Kläger derzeit nach EG 7 Anlage 1 TV EntgO Bund Stufe 6. Die monatliche Bruttodifferenz zwischen EG 7 und der vom Kläger begehrten EG 8 jeweils Stufe 6 beträgt EUR 139,44.

Der Kläger arbeitet in den Tunnelanlagen R. . Er gehört dem PU-Team (Planmäßige Unterhaltung) an und ist für die selbständige Kontrolle, Wartung sowie Dokumentation, teilweise auch für die Instandsetzung verschiedener Anlagen zuständig. Im Fußgängertunnel R. sind dies Aufzugsanlagen, Pumpenanlagen, Beleuchtung und Verkehrszeichen, Heizungsanlage, Netzersatzanlage. Im Straßentunnel R. kommen Pumpenanlage, Netzersatzanlage, Stromerzeuger, Mittelspannungsanlage, Heizungsanlage, Ventilatoren und Feuerlöschanlage dazu. Es existiert eine Tätigkeitsdarstellung vom 24. Mai 2005 (Bl. 19 ff. d.A.), auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Seit Fertigung der Tätigkeitsdarstellung sind folgende Anlagen hinzugekommen: Entrauchungsanlage, Rauchwärmeabzug, Video-Überwachung und Alarmanlage. Die Fahrtreppen werden morgens vom Leitstand aus eingeschaltet und abends ausgeschaltet. Aufzüge, Pumpen, Entrauchungsanlage, Notstromaggregat und Alarmanlage befinden sich im Dauerbetrieb.

Der Kläger ist an sämtlichen Anlagen tätig, jedenfalls im Sinne von Kontrolle, Wartung und Instandsetzung. Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte für Störungen, beseitigt der Kläger diese an den Maschinen. Er wird auch bei Störungen an den Maschinen und Anlagen gerufen, um die Störungen zu beseitigen. Er behebt die Störungen selbst, sofern es sich nicht um solche handelt, die nur durch externe Fir-

men beseitigt werden können. Bei Störungen kann der Kläger Fahrtreppen und Aufzüge stoppen und später wieder in Gang setzen, auch für Funktionsproben.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Eingruppierung durch die Beklagte sei unzutreffend. Richtig sei EG 8 V 3 Fallgruppe 8 Anlage 1 zum TV EntgO Bund. Seine sämtlichen Tätigkeiten bildeten einen Arbeitsvorgang. Er verrichte die Tätigkeit eines Maschinisten im Tarifsinne. Das Bedienen sei nicht Voraussetzung für die Qualifikation als Maschinist. Unabhängig davon bediene er die von ihm zu wartenden Anlagen zumindest teilweise, was aber keinen eigenen Arbeitsvorgang darstelle. Insofern erfüllten seine Tätigkeiten die eines Maschinisten in den Maschinenanlagen des Fahrzeug- und Fußgängertunnels R. .

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger rückwirkend ab dem 01.01.2014 Vergütung nach EG 8 TV EntgeltO Bund zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass der Kläger zutreffend in EG 7 Anlage 1 II TVEntgO Bund eingruppiert sei. Der Kläger sei nicht als Maschinist im Sinne EG 8 V 3 Fallgruppe 8 Anlage 1 TV EntgeltO Bund tätig. Er arbeite zwar an den Maschinen des Tunnels R. , jedoch als Schlosser. Denn der Kläger sei ganz überwiegend für Kontrolle, Wartung und Instandsetzung zuständig und gerade nicht für das Bedienen der Maschinen. Der Anteil des Bedienens sei gering und stehe nur im Zusammenhang mit den anderen auszuübenden Tätigkeiten. Bei einem Maschinisten im Tarifsinne stehe dagegen das Bedienen der Maschine im Vordergrund. Die zu betreuenden Maschinen und Anlagen würden hier durch den Leitstand bedient bzw. gefahren. Während ein Maschinist nach der Verkehrsanschauung Kraftmaschinen bediene und ggf. auch überwache, gehöre es zum Berufsbild eines Schlossers, Anlagen und sonstige Vorrichtungen herzustellen, zu warten und zu reparieren. Die im Vordergrund der täglichen Arbeit stehende Bedienung sei das entscheidende Differenzierungskriterium beider Berufe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Kläger sei gemäß § 12 Abs. 1 TVöD Bund in Entgeltgruppe 8 Anlage 1 TV EntgO Bund einzugruppieren und entsprechend zu bezahlen. Denn er sei Maschinist und nicht bloßer Schlosser. Die Auslegung des TV EntgO Bund ergebe, dass unter einem Maschinisten ein Facharbeiter zu verstehen sei, der Kraftmaschinen bediene und überwache, wobei das Bedienen der Maschinen keine herausgehobene Bedeutung haben müsse. Es reiche aus, wenn der Kläger die von ihm betreuten Anlagen überhaupt bediene und sei es nur im Rahmen von Probeläufen.

Gegen das ihr am 14.12.2015 zugestellt Urteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte am 08.01.2016 Berufung eingelegt und diese am 09.02.2016 begründet. Sie meint, der Kläger sei kein Maschinist i.S. d. Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 8 Teil V Abschnitt 3 TV EntgO Bund. Maschinist sei ein Facharbeiter, der Kraftmaschinen bediene und überwache. Prägend sei das Element des „Bedienens“ einer Kraftmaschine. Dazu gehöre die Inbetriebnahme und Steuerung. Das Bedienen der Maschine müsse den Schwerpunkt der Tätigkeit bilden. Nicht zum Bedienvorgang zähle dagegen die Vornahme von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei handele es sich um Nebentätigkeiten. Diese prägten die Tätigkeit des Klägers. Als Mitglied des sog. PU-Teams sei er verantwortlich für die Kontrolle und planmäßige Unterhaltung der Anlagen und Geräte des Fahrzeug- und Fußgängertunnels in R. . Zu seinen Aufgaben gehöre in erster Linie die Sichtkontrolle der Anlagen und Geräte und – bei Bedarf – die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich Probeläufe. Bedient würden die Anlagen von einem Maschinisten im Leitstand. Dieser sei zuständig für das Schalten der Wasserpumpen, der Programme zur Fahrbahnspernung oder zur Stilllegung der Aufzugs- und Rolltreppenanlagen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 04.12.2015 – ö.D. 2 Ca 1251 b / 15 – abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Das Bedienen der Maschinen müsse die Tätigkeit des Maschinisten nicht prägen.

Er, der Kläger, bediene die Maschinen im Übrigen täglich, indem er Probeläufe der Fahrtreppen, Aufzüge und Pumpen, sowie der Entrauchungsanlage durchführe. Wöchentlich überwache er die Alarmanlage im Bürogebäude auf ihre Funktionsfähigkeit. Zwei- bis dreimal wöchentlich erprobe er den Rauchwärmeabzug im Aufzugschacht. Eine Innenkontrolle des Aufzugschachts finde zweimal im Monat statt, eine Kontrolle der Brandmeldeanlage sporadisch.

Dagegen säßen die Maschinisten in der Leitstelle vor Monitoren und überwachten die Tunnelanlage. Sie könnten lediglich die Fahrtreppen an- und ausschalten oder die Fahrtrichtung einstellen. Aufzüge könnten sie hoch- oder runterfahren lassen. Andere Anlagen könnten nur vom PU-Team bedient werden, etwa die Entrauchungsanlage, die Pumpenanlage, die Heizungsanlage, der Rauchwärmeabzug, die Videoüberwachung und die Alarmanlage.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien in der Berufung wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die statthafte Berufung der Beklagten ist gemäß §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 i.V.m. §§ 517 519 ZPO form- und fristgerecht eingelegt und in ausreichender Weise begründet worden. Sie ist zulässig.

II. Die Berufung ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben.

1. Die Klage ist nach § 256 Abs. 1 ZPO als allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage zulässig (st. Rspr. vgl. nur BAG 17. Juni 2015 – 4 AZR 371/13 – Rn. 10; BAG 13. November 2013 - 4 AZR 53/12 – Rn. 9, juris; 21. März 2012 – 4 AZR 74/10 – Rn. 16, juris; 17. November 2010 - 4 AZR 188/09 – Rn. 15, juris; 22. April 2009 - 4 AZR 166/08 – Rn. 13, juris).

2. Die Klage ist begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, den Kläger nach der EG 8 Anlage 1 V 3. Fallgruppe 8 TV EntgO Bund zu vergüten.

a) Die Eingruppierung richtet sich aufgrund der beiderseitigen Tarifgebundenheit gemäß § 12 Abs. 1 TVöD Bund nach dem TV EntgO Bund. Gemäß § 12 Abs. 2 TVöD Bund entspricht die gesamte auszuübende Tätigkeit einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale einer Entgeltgruppe erfüllen. Von Bedeutung ist hier die Fallgruppe 8 der Entgeltgruppe 8, die lautet:

„Maschinstinnen und Maschinisten in der Leitstelle und den Maschinenanlagen des Fahrzeug- und Fußgängertunnels R. sowie der Klappbrücke (früher Herrenbrücke) in L. .“

b) Die vom Kläger im Fahrzeug- und Fußgängertunnel R. auszuübende Tätigkeit erfüllt das in der EG 8 Anlage 1 V 3. Fallgruppe 8 TV EntgO Bund genannte Tätigkeitsmerkmal des „Maschinisten in ...den Maschinenanlagen“.

aa) Die Tätigkeit des Klägers besteht aus einem einheitlichen Arbeitsvorgang.

(1) Gemäß Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 Abs. 2 TVöD sind Arbeitsvorgänge Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die bezogen auf den Arbeitskreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Danach ist das Arbeitsergebnis das entscheidende Bestimmungskriterium für die Bildung von Arbeitsvorgängen. Dabei kann auch die gesamte vertraglich geschuldete Tätigkeit einen einzigen Arbeitsvorgang ausmachen. Nur wenn es tatsächlich möglich ist, Tätigkeiten von unterschiedlicher Wertigkeit abzutrennen, werden diese nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst. Zu den Tätigkeiten rechnen dabei auch die Zusammenhangstätigkeiten. Das sind solche, die aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit bestimmten, insbesondere höherwertigen Aufgaben eines Angestellten bei der tariflichen Bewertung zur Vermeidung einer tarifwidrigen „Atomisierung“ der Arbeitseinheiten nicht abgetrennt werden dürfen, sondern diesen zuzurechnen sind. Die unter Berücksichtigung der Zusammenhangstä-

tigkeiten zu einem Arbeitsergebnis führende Tätigkeit muss tatsächlich von der übrigen Tätigkeit des Angestellten abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sein (BAG 21. März 2012 – 4 AZR 374/10 – Rn. 22, juris).

(2) Die Berufungskammer bewertet die Kontrolle, Wartung und Instandsetzung an den verschiedenen Anlagen und Maschinen als einen Arbeitsvorgang, auch wenn sich die Tätigkeiten auf verschiedene Anlagen erstrecken. Zwar könnten diese Vorrichtungen in Bezug auf jede einzelne Anlage einen eigenen Arbeitsvorgang bilden. Das Arbeitsergebnis bezieht sich aber nicht auf die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Anlage im Tunnelkomplex. Vielmehr geht es um die Funktionsfähigkeit von Fußgänger- und Fahrzeugtunnel. Dazu bedarf es des Zusammenspiels der Anlagen. Arbeitsergebnis ist daher die Funktionsfähigkeit sämtlicher vom Kläger betreuter Anlagen als Grundlage dafür, dass die Tunnelanlage funktionsfähig und sicher ist. Die Tätigkeit des Klägers kann aus diesem Grund auch nicht in die Arbeitsvorgänge Wartung, Instandsetzung und Kontrolle einerseits und Bedienung andererseits aufgespalten werden. Alle Einzeltätigkeiten sind auf dasselbe Arbeitsergebnis ausgerichtet. Ohne dass die Maschinen bedient werden, kann eine Wartung und Instandsetzung, wozu auch die Störungsbeseitigung gehört, gar nicht sachgerecht stattfinden. Maschinen müssen an- und abgeschaltet und im Probelauf getestet werden.

bb) Das Tätigkeitsmerkmal der EG 8 Anl. 1 V 3 Fallgruppe 8 TV EntgO Bund ist erfüllt.

aa) Der Kläger ist Maschinist in den Maschinenanlagen des Fahrzeug- und Fußgängertunnels R. . Er ist als Maschinist und nicht als (Maschinen -) Schlosser zu qualifizieren.

(1) Zutreffend hat das Arbeitsgericht unter einem Maschinisten iSd. EG 8 V 3 Fallgruppe 8 Anlage 1 TV EntgeltO Bund einen Facharbeiter verstanden, der Kraftmaschinen bedient und überwacht, wobei das Bedienen der Maschinen entgegen der Auffassung der Beklagten keine herausgehobene Bedeutung haben muss. Die Berufungskammer schließt sich dieser Auslegung des TV EntgeltO Bund an und bezieht

sich auf die überzeugende Begründung des Arbeitsgerichts auf Seiten 7 bis 9 des angegriffenen Urteils. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine andere Beurteilung.

(a) Richtig ist, dass die Tarifvertragsparteien den Begriff des Maschinisten nicht gesondert definiert haben (BAG 16. März 1988 - 4 AZR 634/87 - vorletzter Absatz, juris). Es gibt auch keinen anerkannten Ausbildungsberuf des Maschinisten. Auf eine entsprechende Ausbildungsordnung kann zur Begriffsbestimmung nicht zurückgegriffen werden.

(b) Abzustellen ist daher auf den allgemeinen Sprachgebrauch (BAG 16. März 1998, aaO). Ein „Maschinist“ ist nach allgemeinem Sprachgebrauch „ein Facharbeiter, der Kraftmaschinen bedient und überwacht“ (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 9. Aufl.; BAG 16. März 1998, aaO). Dagegen ist der Maschinenschlosser ein Schlosser, der bei Maschinenbau oder -reparaturen tätig ist (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch aaO).

Der Maschinist arbeitet nach diesem Verständnis an Kraftmaschinen, indem er sie bedient und überwacht. Er sorgt dafür, dass die Maschine störungsfrei läuft. Der Maschinist gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Maschine und damit ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch (BAG 16. März 1998, aaO). Die Überwachung der Maschine und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit gehört daher gerade typischerweise zu den Aufgaben des Maschinisten. Sofern er bei seiner Tätigkeit Handlungsbedarf feststellt, geht seine Überwachung jedenfalls dann in die Bedienung der Maschine über, wenn er ihre Funktionsfähigkeit wieder herstellt indem er Störungen des Maschinenlaufs beseitigt und ggf. Probeläufe durchführt. Bei einer weitestgehend störungsfrei laufenden Maschine steht somit die Überwachung und Wartung im Vordergrund seiner Tätigkeit, bei einer störungsanfälligen Maschine Störungsbeseitigung, Reparatur und somit die Bedienung. Auch der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Urteil vom 16. März 1998 (aaO) zutreffend darauf hingewiesen, dass je nach Art der Maschine und ihres bestimmungsgemäßen Einsatz die der Funktionsfähigkeit der Maschine dienenden Arbeiten einen größeren Zeitaufwand erfordern können als ihre Bedienung.

Es widerspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch keineswegs, dass die Tätigkeit eines Maschinisten überwiegend Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten umfasst, eben um die Funktionstüchtigkeit der Maschinen und damit ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch zu gewährleisten. Gerade bei Maschinen, die - wie hier die Notstromaggregate, Alarmanlagen und Pumpen - nur im Bedarfsfalle ihre Funktion erfüllen sollen, kommt der Wartung und Instandsetzung sowie der Durchführung von Probeläufen mindestens die gleiche Bedeutung zu wie der Bedienung bei Maschinen, die ihre Funktion ständig erfüllen (Aufzüge, Fahrtreppen). Festzuhalten ist daher, dass sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht ergibt, dass der Maschinist die Maschinen schwerpunktmäßig bedient. So hat es auch der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts beurteilt (BAG 16. März 1998, aaO).

(c) Für das Bedienen von Maschinen kommt es auch nicht darauf an, ob diese handbetrieben sind oder automatisch betrieben werden. Unter dem Begriffen Fahren einer Anlage ist jedes Bedienen, Führen, Lenken oder Stellen einer Maschine gemeint. Es wird nicht danach unterschieden, ob bei den Maschinen im Handbetrieb, halbautomatisch oder vollautomatisch gefahren wird (vgl. BAG 4. September 1996 - 4 AZR 183/95 juris Rn. 63, juris). Es kann in diesem Zusammenhang auch nicht entscheidend auf das Bedienen ankommen. So wird der Begriff Maschinist im Schiffsbereich verwandt. Dort wird eine Maschine von den Maschinisten auch nicht betrieben, sondern gewartet, kontrolliert und in Gang gehalten. Die eigentliche Bedienung erfolgt von der Brücke aus (vgl. in diesem Sinne auch LAG Schleswig-Holstein 3. Juni 2002 - 4 Sa 438/01 – Rn. 16, juris).

(d) Auch die Systematik der Regelung spricht dagegen, dass die Bedientätigkeit das entscheidende Abgrenzungskriterium bildet. Die Beklagte behauptet, dass die in den Tunneln R. befindlichen Anlagen allein von der Leitstelle aus bedient werden. Insofern sieht Fallgruppe 8 der Entgeltgruppe 8 V 3 der Anl. 1 zum TV EntgO Bund auch den Maschinisten in der Leitstelle vor. Wenn das zuträfe, bliebe kein Raum mehr für den im Tarifvertrag ausdrücklich erwähnten Maschinisten des Fahrzeug- und Fußgängertunnels R. . Der neu geschaffene TV EntgO Bund enthielte dann eine ausdrückliche Eingruppierung für eine Tätigkeit, die es gar nicht gibt. Es gäbe allenfalls Maschinisten in der Leitstelle, wobei zu bedenken ist, dass diese nicht direkt an den

Maschinen arbeiten und in erheblichem Umfang Kontrolltätigkeiten über Monitore durchführen.

(e) Schließlich spricht der Normzweck dagegen, dass eine der Tätigkeiten „Bedienen“ und „Überwachen“ das Bild des Maschinisten prägen muss. Der Tarifvertrag bewertet keine der Tätigkeiten höher als die andere, er stellt sie vielmehr nebeneinander. Damit bringt er ihre Gleichwertigkeit zum Ausdruck. Dabei kann die Überwachung und Wartung von Anlagen, die einerseits komplex und andererseits mit außergewöhnlich hoher Zuverlässigkeit funktionieren müssen, durchaus anspruchsvoller sein als das bloße Bedienen der Maschine.

(2) Gemessen daran ist die Tätigkeit des Klägers als die eines Maschinisten zu bewerten. Der Kläger bedient bzw. fährt die Anlagen und sei es nur im Rahmen von Probeläufen im Zusammenhang mit der Kontrolle, Wartung und Instandhaltung. Ein prozentualer Anteil des insofern bestehenden Bedienens ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, dass der Kläger die von ihm betreuten Anlagen überhaupt bedient und im Übrigen überwacht.

3. Der Kläger hat Anspruch auf die entsprechende Vergütung ab Januar 2014. Dagegen, dass der Kläger seine Ansprüche für die Zeit von Januar bis Mai 2014 rechtzeitig geltend gemacht hat, wie das Arbeitsgericht im angegriffenen Urteil (Seite 10) annimmt, wendet sich die Beklagte in der Berufung nicht.

III. Die Beklagte trägt als unterlegene Partei gemäß § 97 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Berufung.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich. Die Entscheidung betrifft den einzigen Mitarbeiter des PU-Teams, der mit Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Tunnelanlagen in R. beschäftigt ist. Die Entscheidung hält sich im Übrigen im Rahmen der vom 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 16. März 1998 (aaO) aufgestellten Grundsätze.